



Schweizerische Fachgesellschaft für Gerontopsychologie  
Société Professionnelle Suisse de Gérontopsychologie

**SFGP SPGP**

## **Reglement**

### **Schweizerische Fachgesellschaft für Gerontopsychologie SFGP**

#### ***Name und Ziele***

##### **Art. 1**

Die Schweizerische Fachgesellschaft für Gerontopsychologie (nachfolgend SFGP genannt) ist die Berufsorganisation der Psychologinnen und Psychologen, die in der Altersarbeit tätig sind. Die SFGP ist ein Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie und gründet auf deren Statuten.

##### **Art. 2**

Die Ziele der SFGP sind:

- a. Förderung der Gerontopsychologie in Forschung, Lehre und Praxis
- b. Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu Fragen und Problemen der Ethik in der Altersarbeit
- c. Informationsaustausch von fachlichen Fragestellungen und Erkenntnissen
- d. Zusammenarbeit und Stellenwert der/des Gerontopsychologin/-psychologen inter- und transdisziplinär etablieren und festigen
- e. Organisation von beruflicher Weiterbildung
- f. berufsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

##### **Art. 3**

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Regelmässige Arbeitssitzungen
- Workshops
- Seminare
- Mitwirkung bei Veranstaltungen der SGG
- Kontakte mit Verbänden, Organisationen und Hochschulen im In- und Ausland
- Zusammenarbeit mit Medien.

#### ***Mitgliedschaft***

##### **Art. 4**

Ordentliche Mitglieder können werden: SGG-Mitglieder mit einer anerkannten Fachausbildung in Psychologie, die in der Gerontopsychologie/Geriatrie tätig sind. Die Aufnahme und Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der SFGP. Dieser legt die Kriterien fest. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Dieses ist nicht übertragbar. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

Ausserordentliche Mitglieder können werden: Studierende mit Hauptfach Psychologie und in der Gerontopsychologie Tätige ohne anerkannte Fachausbildung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **Rechte und Pflichten**

### **Art. 5**

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung Mitspracherecht in Angelegenheiten der Fachgesellschaft. Alle Mitglieder der SFGP bezahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag der SGG den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag der SFGP.

## **Austritt und Ausschluss**

### **Art. 6**

Der Austritt aus der SFGP erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die SGG-Geschäftsleitung mit Kopie an den Vorstand der SFGP.

Der Austritt aus der SGG zieht automatisch auch den Austritt aus der SFGP nach sich.

Ein Ausschluss aus der SFGP erfolgt auf Antrag des Vorstandes der SFGP.

Ausschlussgründe sind

- schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Berufsethik
- schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen das Ansehen, die Interessen und das Reglement der SFGP
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

## **Organisationsstruktur**

### **Art. 7**

Die Organe der SFGP sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SFGP und wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt.

Die Einladung hat unter Angabe von Ort und Datum und der vorgesehenen Traktanden spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder Brief zu erfolgen.

Anträge zu diesen Traktanden oder weitere Anträge der Mitglieder sind begründet und schriftlich per E-Mail oder Brief bis spätestens 2 Wochen (Ankunftsdatum) vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Falls vorhanden, werden nach der Einladung eingereichte Traktandierungsanträge per E-Mail oder Brief bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin nachgereicht. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung im Rahmen 'traktandierter Geschäfte' Anträge zu stellen.

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung kann bzw. muss einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Nicht traktandierte Geschäfte können auf Verlangen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt werden.

### **Art. 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse, sie:

- wählt die Präsidentin / den Präsidenten auf 2 Jahre, Wiederwahl ist maximal zwei weitere Male möglich
- wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes auf jeweils 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich
- erlässt und ändert das Reglement
- genehmigt den Jahresbericht und legt die Jahresziele der SFGP fest
- wählt alle drei Jahre den Vorstand und beschliesst über Wiederwahl desselben
- legt die Höhe der Jahresbeiträge fest

- behandelt die eingereichten Anträge
- kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der SFGP beim Vorstand der SGG die Auflösung der SFGP beantragen.

### ***Der Vorstand***

#### **Art. 10**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der SFGP. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

#### **Art. 11**

Aufgaben des Vorstandes:

- Hauptaufgabe ist die Umsetzung der Zielsetzungen der SFGP
- Aufnahme von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresziele der SFGP vor.
- Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Projekten einzelne Mitglieder oder Gruppe beiziehen. Deren Kompetenzen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist nur bei mehrheitlicher Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### ***Die Präsidentin / der Präsident***

#### **Art. 13**

Die Präsidentin/ der Präsident ist direkt der Mitgliederversammlung der SFGP gegenüber verantwortlich. Sie/er

- legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor
- vertritt die SFGP gegen Aussen
- sie/er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der SGG-SSG und vertritt die Interessen der SFGP
- stellt dem Vorstand der SGG eine Kopie des Jahresberichtes zu.

#### **Art. 14**

Die Mitglieder können aus fachlichen und regionalen Interessen Sektionen bilden. Ziel und Zweck der Sektionen müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die über die Gründung entscheidet. Die Kompetenzen einer Sektion werden zwischen Vorstand und Sektionsmitgliedern geregelt.

Die Sektionen haben über alle Beschlüsse Protokolle zu führen. Die Protokolle sind an den Vorstand weiterzuleiten.

### ***Reglementsänderungen***

#### **Art. 15**

Für eine teilweise oder gänzliche Reglementsänderung sind die vorgeschlagenen Änderungspunkte vollständig auf der definitiven Traktandenliste oder auf Beilagen der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

Für die Beschlussfassung ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.

**Art 16**

Der Vorstand der SGG entscheidet über die Auflösung der Fachgesellschaft (Statuten SGG, Art. 13, i) auf Antrag der SFGP.

Dieses Reglement ist durch die Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2016 beschlossen worden. Es ersetzt das Reglement vom 08. November 2013.

Für die Schweizerische Fachgesellschaft für Gerontopsychologie  
Zürich, 28. Januar 2016

*sig. Anne Eschen*  
Präsidentin SFGP